

Gemeinsame Naturwissenschaftliche Fakultät  
Gemeinsame Fakultät für Maschinenbau  
und Elektrotechnik  
Fachbereiche 1,2,3,4,5,6,7,8,9 und 10  
Dezernate 1,2,3,4,5 und S  
Frauenbüro (15 Ex)  
Personalrat  
Abteilung 36 (20 Ex)

Nr. 260  
23.04.2003

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Redaktion:  
TU-Abteilung 36  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4308  
Fax 0531/391-4575

Aushang

### **Geschäftsordnung der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung der Technischen Universität Braunschweig**

Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung der Technischen Universität Braunschweig hat gem. § 42 NHG und § 9 der vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig in ihrer Sitzung vom 14.04.2003 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 24. April 2003, in Kraft.



**Geschäftsordnung der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung  
(gem. § 42 NHG und § 9 der vorläufigen Grundordnung der  
Technischen Universität Braunschweig)**

**Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung der Technischen Universität Braunschweig hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben (Beschluss vom 14.04.2003).**

**§ 1**

**Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung der Technischen Universität Braunschweig**

- (1) Die Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung, im folgenden KFG genannt, unterstützt und berät die Frauenbeauftragte gemäß § 9 Abs. 6 der vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig, insbesondere bezüglich der Grundsätze und Schwerpunkte der Frauenförderung und Gleichstellung an der TU Braunschweig. Einmal jährlich legt die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der KFG einen Rechenschaftsbericht vor, zu dem die KFG Stellung nimmt.
- (2) Die KFG unterbreitet dem Senat zur Wahl einer hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einen Vorschlag mit bis zu drei Kandidatinnen in einer Reihung. Der Vorschlag wird mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.
- (3) Zu den weiteren Aufgaben der KFG gehören insbesondere die Erarbeitung des Frauenförderplans als Teil der Entwicklungsplanung der Hochschule entsprechend § 9 Abs. 7 der vorläufigen Grundordnung. Des weiteren achtet die KFG auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlverfahren für die dezentralen Frauenbeauftragten.

**§ 2**

**Vorsitzende**

Die KFG wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Mehrheit.

**§ 3**

**Einberufung, Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die KFG tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen der KFG beträgt eine Woche. Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Der Entwurf der Tagesordnung wird von der Vorsitzenden in Absprache mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erstellt.

- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 4**

##### **Teilnahme, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, BeraterInnen**

- (1) Wenn ein Mitglied der KFG an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, so ist dies der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Die jeweilige Stellvertreterin ist von der Vorsitzenden zu laden.
- (3) Die Sitzungen der KFG sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss zugelassen werden.
- (4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (5) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Verwaltungsmitarbeiterinnen des Frauenbüros, die stellvertretenden Mitglieder der KFG sowie die dezentralen Frauenbeauftragten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die KFG kann zu einzelnen Punkten BeraterInnen zulassen. Diese haben Rederecht.

#### **§ 5**

##### **Verfahrensregelung der Sitzung**

Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin leitet die Sitzung.

#### **§ 6**

##### **Protokolle und Vertraulichkeit**

- (1) Zu jeder Sitzung ist im Auftrag der Vorsitzenden ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Vorsitzende informiert die Hochschulöffentlichkeit über wichtige Ergebnisse der KFG, soweit nicht die Vertraulichkeit zu wahren ist.

#### **§ 7**

##### **Beschlussfähigkeit**

Die KFG ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende oder Stellvertreterin stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die KFG gilt als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend

macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob die KFG noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden.

## **§ 8 Abstimmung**

- (1) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes der KFG wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgibt oder sich der Stimme enthält.  
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der KFG.

## **§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

